

Agenturvertrag

Wien, 2. November 2010

Die HDI Versicherung AG, 1120 Wien, Edelsinnstraße 7-11 (in der Folge HDI)

betraut

Herrn (in der Folge Versicherungsagent)

nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages im Sinn des § 43 Versicherungsvertragsgesetz damit, Versicherungsverträge zu vermitteln.

1. VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1. Vertragsgegenstand ist die Vermittlung von Versicherungsverträgen. Diese werden unter der Provisionsnummer **10810** erfasst.
- 1.2. Der Versicherungsagent ist nicht berechtigt, über Annahme oder Ablehnung von Versicherungsanträgen zu entscheiden, Deckungszusagen zu erteilen oder sonst das Versicherungsunternehmen durch irgendwelche sonstige Erklärungen zu verpflichten.
- 1.3. Der Versicherungsagent ist nicht berechtigt, Zusagen über eine vorläufige Deckung abzugeben (eine Ausnahme hiervon besteht nur insoweit und im Rahmen der erteilten Ermächtigung zur Aushändigung von Versicherungsbestätigungen gemäß § 61 Abs. 1 KFG 1967 - § 20 KHVG 1994).
- 1.4. Der Versicherungsagent ist nicht berechtigt, vom Antragsteller unterfertigte Versicherungsanträge, ohne dessen schriftlich erklärtem Einverständnis, abzuändern. Das schriftlich erklärte Einverständnis ist einer entsprechend lautenden Vollmacht gleichgestellt.
- 1.5. Der Versicherungsagent ist nicht berechtigt, irgendwelche von den allgemeinen Versicherungsbedingungen oder Tarifen abweichenden Zusagen gegenüber dem Versicherungsnehmer zu tätigen.
- 1.6. Der Versicherungsagent ist zur sorgfältigen Verwahrung der ihm von HDI ausgehändigten Versicherungsbestätigungen gemäß § 61 Abs. 1 KFG 1967 verpflichtet und hat im Falle des Missbrauchs den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Er darf diese Versicherungsbestätigungen nur in Übereinstimmung mit den ihm gleichzeitig zur Kenntnis gebrachten Annahmerichtlinien verwenden. Der Versicherungsagent hat geordnete Aufzeichnungen über die Verwendung der Versicherungsbestätigungen zu führen und diese über Verlangen der HDI innerhalb von 14 Tagen vorzulegen.
- 1.7. Der Versicherungsagent ist nicht berechtigt, für HDI Schäden zu regulieren bzw. Forderungen anzuerkennen, abzulehnen oder sonstige Erklärungen im Namen von HDI abzugeben.

- 1.8. Ohne schriftliche Inkassovollmacht seitens HDI ist der Versicherungsagent nicht berechtigt, Prämien oder sonstige Zahlungen von Versicherungsnehmern entgegenzunehmen.
- 1.9. Der Versicherungsagent ist nicht berechtigt, Anzeigen die der Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluß und/oder während der Dauer des Versicherungsverhältnisses zu machen hat, sowie Kündigungs- und Rücktrittserklärungen oder sonstige, das Versicherungsverhältnis betreffende Erklärungen des Versicherungsnehmers für HDI entgegenzunehmen.
- 1.10. Erklärungen, die der Versicherungsnehmer schriftlich oder mündlich gegenüber dem Versicherungsagenten abgibt, gelten erst dann der HDI zugegangen, wenn diese in Schriftform bei HDI eingelangt sind.
- 1.11. HDI wird dem Versicherungsagenten unentgeltlich und unverzüglich alle allgemeinen Informationen über die Produkte zur Verfügung stellen und stets über neue Produkte und Produktänderungen informieren.

2. RECHTSSTELLUNG DES VERSICHERUNGSAGENTEN

- 2.1. Der Versicherungsagent ist selbständiger Unternehmer im Sinn der §§ 94 Z 76, 137 ff GewO. Über Zeitumfang und Art der Durchführung seiner Tätigkeit kann der Versicherungsagent frei bestimmen.
- 2.2. Daraus folgt, dass er vor Aufnahme seiner Tätigkeit eine Gewerbeberechtigung für die Ausübung des Gewerbes "Versicherungsagent" begründet oder den Nachweis einer Berechtigung nach § 32 Abs. 6 GewO erbringt (Versicherung ist eine Ergänzung der im Rahmen der Haupttätigkeit gelieferten Waren oder Dienstleistungen) und ins Vermittlerregister eingetragen ist.
- 2.3. Als selbständiger Unternehmer ist der Versicherungsagent auch für die Einhaltung aller Gewerbe-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie des Versicherungsrechts (insbesondere VersVG und VAG) selbst verantwortlich.

Kopien

- eines aktuellen Firmenbuchauszuges
- eines gültigen Registerauszugs

wurden an HDI übergeben oder sind längstens binnen 14 Tagen nachzureichen.

- 2.4. Der Versicherungsagent ist verpflichtet, allfällige Änderungen in seinem Gewerbe (insbesondere Hinterlegung oder Entzug der Gewerbeberechtigung, Kündigung der Berufshaftpflichtversicherung, Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 32 Abs. 6 GewO) unverzüglich der HDI mitzuteilen.

3. PFLICHTEN DES VERSICHERUNGSAGENTEN

- 3.1. Der Versicherungsagent ist verpflichtet, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes durch seine Tätigkeit die Geschäfte der HDI zu fördern. Er hat sich dabei um die Vermittlung von Versicherungsverträgen der HDI gegebenenfalls, sowie um die Erhaltung, Pflege und Aktualisierung des bereits vorhandenen Bestandes zu bemühen. Der Versicherungsagent ist berechtigt, Produkte anderer Versicherungsunternehmen zu vermitteln.

- 3.2. Der Versicherungsagent wird auch alle Informationen über die Risikobeurteilung beim Kunden, die ihm zukommen, an HDI unverzüglich weiterleiten. Auch nach Abschluss des Vertrages wird er von sich aus jede ihm zukommende Information unverzüglich weiterleiten, die für die Beurteilung des Vertragsverhältnisses als wesentlich erscheint.
- 3.3. Gemäß § 137f Abs. 1 und 2 GewO hat der Versicherungsagent auf den im Geschäftsverkehr verwendeten Papieren und Schriftstücken jeweils seinen Namen, Anschrift, Gewerberegisternummer, die Bezeichnung "Versicherungsagent" (allenfalls) mit Zusatz „im Nebenrecht“ sowie die Agenturverhältnisse zu Versicherungsunternehmen anzugeben.
- 3.4. Den Versicherungsagenten treffen die Informationspflichten nach § 137f GewO sowie die Beratungs- und Dokumentationspflichten nach § 137g GewO. Der Versicherungsagent ist verpflichtet, auf Verlangen die Dokumentation der Information und Beratung gemäß §§ 137f und g GewO in konkreten Fällen auf Verlangen der HDI zur Verfügung zu stellen.
- 3.5. Der Versicherungsagent darf keine werblichen Aussagen treffen, die über die von HDI getroffenen hinausgehen. HDI ist berechtigt, Richtlinien für eine nach außen einheitliche geschäftliche Tätigkeit zu erlassen. Werbliche Aktivitäten im Sinne einer klassischen Werbung sowie das Auftreten nach außen im Allgemeinen werden zwischen HDI und dem Versicherungsagenten abgestimmt.

4. MITARBEITER, SUBVERMITTLER

- 4.1. Der Versicherungsagent kann im Rahmen seines Betriebes Arbeitnehmer beschäftigen und auch selbständige Subagenten einsetzen. In jedem Fall ist die fachliche und gewerberechtliche Eignung dieser Personen zu überprüfen. Der HDI sind die Subagenten unverzüglich unter Nachweis einer bestehenden Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 137c GewO schriftlich mitzuteilen.
- 4.2. Auch wenn der Versicherungsagent sich eines Subvermittlers bedient, gilt er gegenüber HDI weiterhin als alleiniger Vermittler. Ein Handeln oder Unterlassen eines Subvermittlers ist ausschließlich dem, diesen Vertrag schließenden Versicherungsagenten zuzurechnen. Für Entgeltansprüche des Subvermittlers haftet ausschließlich der Versicherungsagent. Der Versicherungsagent hat HDI hinsichtlich allfälliger Ansprüche eines oder mehrerer Untervermittler völlig schad- und klaglos zu halten.

5. HAFTUNG

- 5.1. Der Versicherungsagent ist zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 137c GewO verpflichtet.
- 5.2. Sollte HDI auf Grund von Forderungen von Dritten im Zusammenhang mit der Versicherungsvermittlungstätigkeit des Versicherungsagenten bzw. von Subvermittlern in Anspruch genommen werden, behält sich HDI das Recht auf Regressnahme vor.

6. PROVISIONEN

- 6.1. Als Entgelt für seine Tätigkeit erhält der Versicherungsagent für alle von ihm eingereichten und von HDI angenommenen Verträge eine Provision gemäß der beiliegenden Provi

sionstabelle.

- 6.2. Mit der Provision sind sämtliche Aufwendungen des Versicherungsagenten abgegolten, die mit seiner Vermittlungstätigkeit zusammenhängen.
- 6.3. Der Provisionsanspruch entsteht, sobald die Prämie, aus der sich die Provision errechnet, zur Gänze an HDI bezahlt ist. Bei unterjähriger Zahlungsweise wird die Provision nach der Höhe der bezahlten Prämienrate berechnet.
- 6.4. Der Provisionsanspruch errechnet sich auf Basis der Nettoversicherungsprämie exklusive aller Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben.
- 6.5. Wird ein Versicherungsvertrag vorzeitig beendet, so besteht der Provisionsanspruch nur für die tatsächliche Vertragsdauer. Bei Prämienrückvergütung oder Rückrechnung wird die auf diesen Prämienanteil entfallende Provision rückgebucht. Ergibt sich hierbei (laut Provisionskonto) eine Forderung von HDI gegenüber dem Versicherungsagenten, welche durch nachfolgende Provisionen innerhalb einer Zeitspanne von drei Monaten nicht ausgeglichen wird, so ist der Versicherungsagent verpflichtet, innerhalb einer Frist von drei Wochen nach dem vorgenannten Termin die Ausgleichung gegenüber HDI vorzunehmen. Bei Zahlungsverzug des Versicherungsagenten gilt für rückständige Beträge ein Zinssatz von derzeit 4% Zinsen p.a. als vereinbart.
- 6.6. HDI ist nicht verpflichtet, Prämien gerichtlich geltend zu machen, um den Provisionsanspruch des Versicherungsagenten zu wahren.
- 6.7. Die Auszahlung der Provisionen erfolgt in monatlichen Abständen, sofern ein Saldo von mindestens € 25,- zugunsten des Versicherungsagenten besteht.

7. WEITERE PFLICHTEN DES VERSICHERUNGSAGENTEN

- 7.1. Bei Anspruchserhebung eines Versicherungsnehmers gegenüber HDI wegen behaupteter Pflichtverletzung des Versicherungsagenten wird HDI den Versicherungsagenten und seinen Haftpflichtversicherer unverzüglich informieren. Ebenso erfolgt die Verständigung von der Einleitung eines damit in Zusammenhang stehenden Rechtsstreites. Der Versicherungsagent hat HDI sämtliche zur Prozessführung erforderlichen Informationen zu geben und Unterlagen auszuhändigen.
- 7.2. Der Versicherungsagent verpflichtet sich, alle Geschäftsunterlagen und Informationen der HDI als deren geistiges Eigentum anzuerkennen.
- 7.3. Bei Beendigung dieses Vertrages hat der Versicherungsagent sämtliche von HDI zur Verfügung gestellte Unterlagen, sofern diese nicht verbraucht wurden, zurückzustellen. Die Weitergabe dieser Informationen und Unterlagen an Dritte ist nicht gestattet. Ein Zurückbehaltungsrecht des Versicherungsagenten besteht nicht.
- 7.4. Der Versicherungsagent wird die Grundsätze des lautereren Wettbewerbes und die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes beachten.

8. DAUER UND BEENDIGUNG

- 8.1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragspartnern unter Beachtung der Kündigungsfristen nach § 21 HVertrG beendet werden.

9. RECHTSFORMÄNDERUNG

- 9.1. Sollte der Versicherungsagent beabsichtigen, seine Aktivitäten in einer anderen Rechtsform, etwa durch Gründung einer Personen- oder Kapitalgesellschaft, weiterzuführen, so ist er dazu berechtigt; es sei denn, dass für das Versicherungsunternehmen wichtige Gründe dagegen sprechen. Der beherrschende Einfluss auf die Gesellschaft muss aber immer beim Versicherungsagenten als natürliche Person verbleiben.

10. GERICHTSSTAND

- 10.1. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wien.

11. SCHLUSSBESTIMMUNG

- 11.1. Änderungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 11.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig, nichtig oder unvollziehbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt.

Datum und firmenmäßige Zeichnung:

Wien, 02.11.2010

HDI Versicherung AG

Vermittler

Provisionstabelle für Versicherungsagenturen

Privattarife:	KFZ-Haftpflicht-Privat	5 % unlimitiert
	KFZ-Kasko-Privat	12 %
	KFZ-Insassenunfall-Privat	12 %
	Privat- Rechtsschutz	20 %
	Haushaltsversicherung	20 %
	Eigenheimversicherung	20 %
	Topunfall	20 %
	Unfall-Europlus	20 %
	Privathaftpflicht	20 %
Firmen/Industrie:	KFZ-Haftpflicht-Industrie	5 % unlimitiert
	KFZ-Kasko-Industrie	10 %
	KFZ-Insassenunfall-Industrie	10 %
	Rechtsschutz	15 %
	Kollektivunfall	15 %
	Haftpflicht	15 %
	Bootshaftpflicht	20 %
	Boots- /Yachtkasko	10 %
	Container/Wechselaufbauten	10 %
	Landwaren	15 %
	Messe und Ausstellung	12,5 %
	Musterkollektion	15 %
	Werkverkehr	15 %
	Seewaren	15 %
	Valoren	15 %
	Luftfahrt-Reisegepäck	10 %
	Reisegepäck	10 %
	Golf	10 %
	Musik und Foto	10 %
	Film	15 %
	Reisestorno	10 %
	Sportwaffen	10 %
	Erdbeben	15 %
	Feuer-Zivil	20 %
	Feuer-Fabrik	15 %
	Zusatzgefahren zur Feuer	15 %
	Feuer-BU-Zivil	20 %
	Feuer-BU	15 %
	Zusatzgefahren zur Feuer-BU	15 %
	Kombinierte-BU	15 %
	Einbruch	20 %
	Maschinenbruch	10 %
	Maschinen-BU	10 %
	Maschinen-Montage	10 %
	Maschinen-Garantie	10 %
	Elektrogeräte	10 %
	Leitungswasser	20 %
	Glasbruch	20 %
	Sturmschaden	20 %
	Kühlgut	10 %
	Bauwesen	10 %
Computer	10 %	
Computer-Sach	10 %	
Informationsverlust	10 %	
Computer-Mehrkosten	10 %	